Kriterien für Jahrbuchbeiträge und Publikationen im Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 18.10.2021 in der Version vom 28.09.2021)

Die Beurteilung von Publikationsanfragen für das Jahrbuch oder den Verlag des Historischen Vereins orientiert sich grundsätzlich an folgenden Kriterien:

- Direkter Bezug zu Liechtenstein oder zur engeren Region und von Bedeutung für das Verständnis historischer Zusammenhänge, die für Liechtenstein relevant sind.
- Einhaltung der allgemein gültigen Standards hinsichtlich **Wissenschaftlichkeit und Formalia** sowie allfälliger weiterer Vorgaben der Jahrbuch-Kommission oder des Vorstands.
- Umfang, Beurteilung und Honorierung der Jahrbuchbeiträge: Max. 80 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen); Masterarbeiten müssen in der Regel vom Autor / von der Autorin gekürzt werden; positive Beurteilung des (i.d.R. fertigen) Beitrags durch die Jahrbuchkommission; Vorstandsbeschluss; bei einer Publikationsanfrage durch den Autor / die Autorin erfolgt i.d.R. keine Honorarzahlung; bei einer Auftragserteilung durch den Vereinsvorstand muss vor der definitiven Auftragsvergabe ein Konzept zur Genehmigung vorgelegt werden; die Honorarzahlung richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien.
- Umfang, Beurteilung und Honorierung von Publikationen im Verlag des HV: Min. 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen); Peer-Review durch ein vom Vorstand bestelltes Fachgremium; Beschluss des Vorstands bei Vorliegen der definitiven Fassung unter Einhaltung der oben erwähnten Vorgaben und unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Peer-Review. Eine Honorierung erfolgt in der Regel nur bei einer Auftragserteilung durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage eines vorgelegten Konzeptes nach den einschlägigen Richtlinien.
- Illustrationen für beide Arten von Publikationsbeiträgen: Zum Beitrag passende Vorschläge und deren Bereitstellung sowie die entsprechenden Ausbildungsnachweise sind Sache des Autors / der Autorin.

Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand von den vorstehend formulierten Kriterien abweichen.